

Satzung der Rechtsanwaltskammer Freiburg über Gebühren und Aufwandsentschädigungen

zuletzt geändert auf der Jahres-Mitgliederversammlung vom 22.09.2023

§ 1 Gebühren

Für die Tätigkeit als Schiedsrichter¹ in Gebührenstreitigkeiten fordert der Vorstand der Rechtsanwaltskammer von den Beteiligten eine 2,0 Gebühr gem. § 13 RVG aus dem streitigen Gebührenbetrag. Daneben kann bei Einigung der Parteien eine Einigungsgebühr in Höhe einer 1,5 Gebühr gefordert werden. Diese Gebühren erhält der Schiedsrichter. Daneben erhält er die üblichen Vergütungen nach dieser Richtlinie. Gleiches gilt, wenn ein Vorstandsmitglied nach § 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO ein Gutachten für Behörden und Gerichte erstellt und hierfür der Rechtsanwaltskammer oder dem Vorstandsmitglied aus der Staatskasse eine Vergütung nach dem JVEG bezahlt wird.

§ 2 Aufwandsentschädigungen

- (1) Aufwandsentschädigungen werden nach Nrn. 1 bis 10 der **Anlage** geleistet.
- (2) Notwendige Reise- und Übernachtungskosten und Auslagen werden nach Nrn. 11 und 12 der **Anlage** erstattet.

§ 3 Auszahlung

- (1) Auszahlungen erfolgen nach Vorlage einer Abrechnung nebst zugehöriger Belege bei der Rechtsanwaltskammer Freiburg per Überweisung; die Abrechnung/Belege können im Original oder per Fax, E-Mail oder über das besondere elektronische Postfach eingereicht werden. In Zweifelsfällen kann die Rechtsanwaltskammer Freiburg Originale anfordern.
- (2) Entsprechende Formulare werden gegebenenfalls durch die Geschäftsstelle bereitgestellt.
- (3) Die Auszahlung von Aufwandsentschädigungen erfolgt für Vorstandsmitglieder quartalsweise, im Übrigen nach Rechnungstellung.

§ 4 Entstehung und Ausschluss

- (1) Ansprüche entstehen mit der Erfüllung des jeweiligen Tatbestandes.
- (2) Ansprüche sind spätestens bis zum Ablauf des auf die Entstehung des Anspruchs folgenden Kalenderjahres gemäß § 3 geltend zu machen (Ausschlussfrist).

§ 5 Umsatzsteuer

- (1) Sollte zukünftig auf die in dieser Satzung aufgeführten Aufwandsentschädigungen Umsatzsteuer zu entrichten sein, erhöht sich die jeweilige Aufwandsentschädigung um die dann jeweils gültige Umsatzsteuer.

¹ Um eine bessere Lesbarkeit der Satzung zu erreichen, wird lediglich eine Form verwendet, gemeint sind alle Adressaten (m/w/d).

(2) Für die Nachentrichtung der Umsatzsteuer findet § 4 Abs. 2 keine Anwendung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Freiburg, den 27.10.2023

RA Prof. Dr. Klimsch
Präsident

Anlage: Verzeichnis der Aufwandsentschädigungen, Reisekosten und Auslagen

Entschädigungsleistungen	Höhe in € / sonstiger Verweis
1 Entschädigung von Präsidiumsmitgliedern	
1.1 Präsident der Rechtsanwaltskammer monatlich	1.500 €
1.2 Präsidiumsmitglieder Vizepräsident und Schriftführer monatlich Präsidiumsmitglied Schatzmeister monatlich	100 € 500 €
1.3 für die Teilnahme an Vorstandssitzungen	gem. 2.1
2 Entschädigung von Vorstandsmitgliedern	
2.1 als Tagegeld für die Teilnahme – persönlich oder elektronisch – an: - Vorstandssitzungen - Mitgliederversammlungen - BRAK-Hauptversammlungen - sonstigen Terminen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit wahrzunehmen sind	86 € für bis zu 8 Stunden; 140 € für über 8 Stunden an einem Tag
2.2 für folgende sonstige Tätigkeiten außerhalb einer Vorstandssitzung: - Mitwirkung bei einer Beschwerdeentscheidung - Mitwirkung im Verfahren über die Zulassung eines Syndikusrechtsanwalts nach § 46 a BRAO Die Entschädigung ist fällig mit dem Versand der Entscheidung, falls dieser dauerhaft unterbleibt mit Austragung des Verfahrens.	25 €
2.3 für die Erstellung eines Gebührengutachtens außerhalb eines nach JVEG vergüteten Gutachtens	100 €
2.4 für die Durchführung eines Schlichtungs- / Vermittlungsverfahrens als Schlichter bzw. Vermittler nach § 73 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BRAO	100 €
2.5 für die Bearbeitung eines Antrags auf Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung als Mitglied der dafür gebildeten Abteilung des Vorstands	25 €

3 Entschädigung von Anwaltsrichtern		
3.1	Pro Sitzungstag für die Teilnahme an der Sitzung als Tagegeld	200 €
3.2	Pro Tag Teilnahme an Dienstbesprechungen sowie sonstige durch die ehrenamtliche Tätigkeit verursachte Veranstaltungen mit Ausnahme von Sitzungstagen als Tagegeld	gem. 2.1
3.3	Mitwirkung an einem Beschluss nach § 74a Abs. 2 BRAO ohne mündliche Verhandlung, bei Entscheidungen nach § 131 Abs. 3 BRAO sowie bei verfahrensbeendenden Entscheidungen, insbesondere nach § 206a, § 153 und § 153a StPO	50 €
3.4	Geschäftsleitende Vorsitzende des Anwaltsgerichts monatlich zusätzlich	80 €
3.5	Pro Sitzungstag zur Gesamtabgeltung der Protokollführungstätigkeit in anwaltsgerichtlichen Verhandlungen als Tagegeld. Die Entschädigung nach 3.1 bleibt hiervon unberührt.	200 €
4 Entschädigung für von der Rechtsanwaltskammer Freiburg entsandte Mitglieder der Prüfungsausschüsse „Fachanwalt für...“ pauschal		
4.1	für jedes Mitglied des Ausschusses	pro bearbeiteten Antrag 35 €
4.2	zusätzlich für die Berichterstattung	pro bearbeiteten Antrag 65 €
4.3	zusätzlich für den Vorsitz, soweit nicht zugleich berichterstattend.	pro bearbeiteten Antrag 25 €
4.4	für Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen der Rechtsanwaltskammer für Vorprüfungsausschüsse	gem. 2.1
5 Entschädigung für Mitglieder der Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Freiburg sowie sonstige Mitglieder von Ausschüssen, die aufgrund gesetzlicher Vorgaben durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung eingerichtet werden oder durch den Vorstand nach § 12 Geschäftsordnung bestellte oder entsandte Mitglieder von Ausschüssen sowie von Vertrauensanwältinnen		
5.1	für die Teilnahme an Sitzungen als Tagegeld, soweit nicht bereits Entschädigung gemäß Ziff. 4 zu gewähren ist	gem. 2.1
5.2	Entschädigung je Beratungsstunde für Vertrauensanwältinnen (m/w/d) Abrechnung im 3-Minuten-Takt (Höchstgrenzen und sonstige Regelungen, s. Satzung über die Position Vertrauensanwältin)	150 €

6 Entschädigung für Rechnungsprüfer		
6.1	für die Teilnahme an Sitzungen als Tagegeld	gem. 2.1
7 Entschädigung für Mitglieder des Prüfungsausschusses „Rechtsanwaltsfachangestellte“		
7.1	Mündliche Abschlussprüfung	
7.1.1	prüfende Teilnahme an der mündlichen Prüfung	pro Prüfling 20 €
7.1.2	Führung des Protokolls in einer mündlichen Prüfung je Prüfungstag	
	- für eine Ganztagsprüfung pauschal	200 €
	- für eine Halbtagsprüfung pauschal	125 €
7.2	für sonstige Sitzungen des Prüfungsausschusses „Rechtsanwaltsfachangestellte...“	gem. 2.1
7.3	für sonstige Tätigkeiten	
7.3.1	für die Vorbereitung der mündlichen Prüfung in Form von Fallgestaltungen	pro Fall 20 €
7.3.2	für die Aufsicht bei Zwischenprüfungen	pro Stunde 25 €
7.3.3	für die Vorbereitung einer Zwischenprüfungsarbeit	pro Arbeit 400 €
8 Entschädigung für Mitglieder des Prüfungsausschusses „Rechtsfachwirte“		
8.1	Mündliche Abschlussprüfung	
8.1.1	Prüfende Teilnahme an der mündlichen Prüfung	pro Prüfling 25 €
8.1.2	Führung des Protokolls in einer mündlichen Prüfung je Prüfungstag	
	- für eine Ganztagsprüfung pauschal	200 €
	- für eine Halbtagsprüfung pauschal	125 €

8.2	für die Klausurenkorrektur	pro Klausurteil A, B, C, D	15 €
8.3	für Erstellung einer vom Prüfungsausschuss angenommenen Aufgabe		
8.3.1	... pro Prüfungsteil Handlungsbereich A		200 €
8.3.2	... pro Prüfungsteil Handlungsbereich B, C oder D	je	450 €
8.4	für die Ausarbeitung eines Aktenvortrags zur mündlichen Prüfung	pro Aktenvortrag	50 €
8.5	für sonstige Sitzungen	gem. 2.1	
9	Entschädigung für anwaltliche Dozenten in der Referendarausbildung ab dem 01.06.2020		
9.1	für Unterricht in den Einführungslehrgängen in der Anwaltsstation und im Schwerpunkt Rechtsanwalt Die Entschädigung durch das Land Baden-Württemberg ist hierauf nicht anzurechnen. Vorbereitungszeiten werden nicht entschädigt.	80 € pro Schulstunde Unterricht	
9.2	Aufwandsentschädigung für Abwesenheit als Tagegeld	wird nicht gezahlt	
10	Entschädigung für Kanzleiangestellte für die Wahrnehmung von Terminen im Zusammenhang mit der Werbung für den Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r und/oder Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in		
10.1	Wahrnehmung eines Termins auf einer Berufsbildungsmesse oder einer Veranstaltung in einer allgemeinbildenden Schule im Auftrag der Rechtsanwaltskammer	gem. 2.1	
11	Reise- und Übernachtungskosten		
11.1	Notwendige Übernachtungskosten	Angemessene Höhe der tatsächlichen Aufwendungen	
11.2	Notwendige Fahrtkosten Zahlungen Dritter (z.B. Land Baden-Württemberg für Dozenten gem. Nr. 9) werden angerechnet.		
	- Flugkosten	in angemessener Höhe	
	- öffentlicher Nah- und Fernverkehr 1. Klasse	Tatsächliche Kosten	

<ul style="list-style-type: none"> - PKW-Benutzung Für Reisen mit Ziel außerhalb des Kammerbezirks werden maximal die Kosten einer regulären Bahnfahrt 1. Klasse erstattet, es sei denn, die Nutzung der Bahn wäre aufgrund fehlender Verbindungen, deutlich längerer Reisezeiten oder durch eine bei Bahnnutzung erforderliche zusätzliche Übernachtung nicht zumutbar. 	0,60 €/km – maximal s. links
<ul style="list-style-type: none"> - Parkgebühren, Autobahnbenutzungs- und Mautgebühren 	Tatsächliche Kosten
12 Notwendige sonstige Auslagen	
12.1 Anwaltlichen Dozenten gem. Ziffer 9 werden keine sonstigen Auslagen erstattet. Alle übrigen nach dieser Anlage Berechtigten erhalten sonstige Auslagen	Entsprechend JVEG